

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 88/09 B

L 11 R 2276/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 3902/07 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2009 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung höherer Altersrente für langjährig Versicherte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Werden die Renten von Personen, die ab dem 01.01.1937 geboren und vor dem 18.05.90 aus der damaligen DDR in die Bundesrepublik übersiedelt sind nach der seit 1993 geltenden Fassung des § 259 a iVm. § 256 a SGB VI nach dem allgemeinen Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) und nicht mehr, wie bis dahin nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berechnet?".
- 6 Mit dieser Formulierung hat der Kläger bereits keine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage aufgezeigt.
- 7 Die Berechnung einer Rente "nach der seit 1993 geltenden Fassung des § 259 a iVm. § 256 a SGB VI" ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Vielmehr enthalten § 259a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und § 256a SGB VI, die beide durch Art 1 RÜG vom 25.7.1991 (*BGBI I 1606*) eingeführt worden sind, unterschiedliche Regelungen. Gemäß § 256a



Abs 1 Satz 1 SGB VI werden für Beitragszeiten im Beitragsgebiet Entgeltpunkte (EP) ermittelt, in- dem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Damit übernimmt die Vorschrift den Grundsatz, dass die Ermittlung der EP für Beitragszeiten im Beitragsgebiet aufgrund der individuellen Verdienste des Versicherten erfolgt (*Polster in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 256a SGB VI RdNr 4 Stand: April 2000*). § 259a SGB VI enthält demgegenüber aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen bestimmten Personenkreis eine Sonderregelung. Danach werden für diejenigen Versicherten, die vor dem 1.1.1937 geboren sind und am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten, die EP für Beitragszeiten im Beitragsgebiet weiterhin nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 FRG ermittelt.

- 8 Auch die übrigen Ausführungen der Beschwerdebegründung lassen nicht eindeutig erkennen, welcher Frage der Kläger grundsätzliche Bedeutung beimisst. Zwar differenziert er auf Seite 2 der Beschwerdebegründung zwischen § 259a und § 256a SGB VI, indem er ausführt, der 4. Senat des BSG habe mit Urteil vom 29.7.1997 - Az 4 RA 56/95 - die Vertrauensschutzregel in § 259a SGB VI für verfassungsmäßig gehalten, sich aber nicht dazu geäußert, ob für die ab 1.1.1937 Geborenen die Rentenberechnung nach § 256a SGB VI erfolgen müsse. Dieses Vorbringen könnte dahin zu verstehen sein, dass der Kläger die Frage geklärt wissen will, ob § 259a SGB VI auch für Versicherte Anwendung findet, die nach dem 1.1.1937 geboren sind. Auf Seite 3 der Beschwerdebegründung heißt es dagegen wiederum, es komme im vorliegenden Rechtsstreit entscheidend darauf an, "ob die Rente des Klägers nach dem Fremdrentengesetz berechnet wird oder nach den Vorschriften der §§ 256 a und 259 a SGB VI". Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Beschwerdebegründung daraufhin zu analysieren, ob sich ihr möglicherweise Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung entnehmen lassen.
- 9 Abgesehen davon hat der Kläger auch nicht die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Fragenbereiche ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 11 Zwar hat der Kläger erklärt, die von ihm aufgeworfene Frage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden und lasse sich zudem nicht unmittelbar dem Gesetz entnehmen. Art 20 Abs 7 des



Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.5.1990 (*BGBI II 537*) iVm Anlage V Nr VII.7 spreche dafür, dass die Rentenberechnung zu Gunsten von Personen, die vor dem 18.5.1990 vom Beitrittsgebiet in die Bundesrepublik übersiedelt seien, weiterhin nach dem FRG erfolgen solle. Denn Anlage V Nr VII.7 des Staatsvertrages bestimme, dass Leistungen nach dem FRG für künftige Übersiedler ausgeschlossen würden. Dieses Vorbringen reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit indes nicht aus.

- 12 Der Kläger hat sich nicht ansatzweise mit dem Wortlaut des § 259a SGB VI auseinandergesetzt, der seinen Anwendungsbereich ausdrücklich auf Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 beschränkt. Angesichts dieses eindeutigen Wortlauts wäre substantiiert darzulegen gewesen, warum die benannte Vorschrift des Staatsvertrages bzw seiner Anlage gleichwohl zur Anwendbarkeit des FRG auf Versicherte mit Geburtsjahrgängen nach 1937 führe. Dies gilt umso mehr, als die vom Kläger zitierte Anlage V des Staatsvertrages vom 18.5.1990 kein bereits in Kraft gesetztes Recht beschreibt, sondern vielmehr von der Bundesrepublik Deutschland (noch) zu ändernde Rechtsvorschriften aufführt, also lediglich Regelungsabsichten benennt.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

